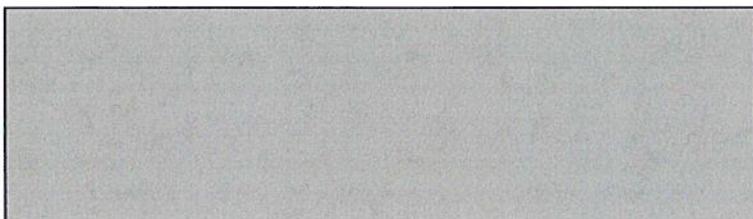


Amtsblatt der Stadt Werne

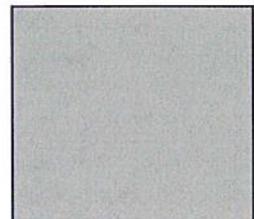
Jahrgang: 2021

Ausgabetag: 20.12.2021

Ausgabe: 21



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachungen

- II/03 Gebührensatzung der Stadt Werne zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 20.12.2021
- II/12 Abfallgebührensatzung der Stadt Werne vom 20.12.2021
- IV/864 Öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2021 über den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 30.11.2021 über die Einleitung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Gebührensatzung der Stadt Werne

zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV, S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), sowie §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), sowie des Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016 S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in Verbindung mit der Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Werne vom 08.10.2021, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung

- a) der Kosten im Sinne von §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW
- b) der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG und
- c) der von ihr zu entrichtenden Abwasserabgaben nach § 2 Abs. 1 AbwAG

Abwassergebühren (Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren).

§ 2

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres

abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (3) Bei öffentlicher Wasserversorgung wird die Gebühr nach der vom Versorgungsunternehmen festgestellten Verbrauchsmenge festgesetzt. Für Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, muss der Gebührenpflichtige den Nachweis mittels Messvorrichtung (Wasserzähler) führen.
- (4) In allen Fällen, in denen die in § 2 Abs. 1 bestimmte Bemessungsgrundlage nicht zur Verfügung steht oder nicht verwertbar ist (z. B. Neuanschluss von Grundstücken, Wasserrohrbrüche, private Wasserversorgung ohne Messvorrichtung), wird für die Gebührenberechnung ein Jahreswasserverbrauch von 46 cbm für jede am 01.10. des Vorjahres (bei Erstbezug eines Neubaus am Bezugsdatum) auf dem Grundstück angemeldete Person zugrunde gelegt. Für Personen, die auf dem Grundstück lediglich einen Nebenwohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben, wird die Hälfte des Wasserverbrauchs angesetzt. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs nach Satz 1 und Satz 2 berechnet. Für neu angeschlossene Grundstücke wird für die ersten drei Anschlussjahre eine vorläufige Veranlagung nach obigem Schätzmaßstab durchgeführt. Weicht der Schätzmaßstab vom ersten tatsächlich festgestellten Verbrauch um mehr als 30 v. H. ab, so kann dieser Verbrauch für die weiteren zwei Anschlussjahre als Schätzmaßstab herangezogen werden. Die nach dem obigen Ersatzmaßstab festgesetzte Benutzungsgebühr gilt bis zur Erteilung des endgültigen Gebührenbescheides.
- (5) Schmutzwassermengen aus Brauchwasseranlagen sind zu berücksichtigen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Sie sind durch geeignete Zählwerke nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss. Auf den Einbau der Zählwerke kann verzichtet werden, wenn ein anderer prüfbarer Nachweis erbracht werden kann.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gartenbaubetrieben kann die Frischwassermenge in der Weise ermittelt werden, dass für jeden Bewohner ein Wasserverbrauch von 46 cbm pro Jahr und für jede überwiegend auf dem Grundstück tätige Person ein Wasserverbrauch von 23 cbm pro Jahr zugrunde gelegt wird.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksfläche - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschossen gelten auch versiegelte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Zur Berechnung der für den Gebührenmaßstab relevanten Messzahl (m² bebaute und/oder versiegelte Fläche) werden den einzelnen Oberflächenstrukturen in Anlehnung an ihren Abflussbeiwert nachfolgend aufgelistete Versiegelungsfaktoren zugrunde gelegt, mit denen die bebauten/befestigten Flächen multipliziert werden:

Dachflächen	(1,0)
Asphalt	(1,0)
Beton	(1,0)
Fliesen	(1,0)
(Beton-, Waschbeton-) Platten	(0,7)
kleinfugiges Pflaster/Verbundsteinpflaster	(0,6)
großfugiges Pflaster	(0,4)
dauerhaft begrünte Dachflächen	(0,2)
wassergebundene Decke	(0,2)
Schotter-, Asche-, Kiesflächen	(0,2)
Rasengittersteine	(0,2)
wasserdurchlässige Steine	(0,0)
(sog. ÖKO-Pflaster mit Zertifikat Durchlässigkeit > 300 l/s ha)	

In der Auflistung nicht angeführte bebaute und/oder versiegelte Flächenstrukturen werden im Einzelfall den entsprechenden Versiegelungsfaktoren zugeordnet.

- (4) Bei dauerhaft begrünten Dachflächen wird ein Versiegelungsfaktor von 0,2 festgesetzt, sofern diese zusammenhängend mindestens 10 m² erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem Speichersystem von mindestens 10 cm Stärke versehen sind.

- (5) Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rückhaltemaßnahmen, wie Rückhaltebecken, Teiche oder Zisternen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, werden mit einem Faktor 0,5 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen. Die Mindestgröße des Rückhaltesystems muss 1 cbm betragen. Das Mindestauffangvolumen des Rückhaltesystems muss 30 Liter pro m² bebauter/befestigter Fläche betragen. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und nicht als Brauchwasser (z. B. für Waschmaschine oder Toiletten) zu verwenden (Ausnahme Gartenbewässerung).
- (6) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. WC-Spülung, Waschmaschine) wird zu der in § 2 Abs. 1 geregelten Bemessung der Abwassergebühr im jeweiligen Bemessungszeitraum die in dieser Form genutzte Niederschlagsmenge dem zur Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogenen Frischwasserverbrauch hinzugefügt. Berechnungsmaßstab ist die Personenzahl des der Nutzungsanlage angeschlossenen Haushaltes in Verbindung mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 60 Litern pro Person und Tag. Sofern der personenbezogene Brauchwasserbedarf die maximal mögliche Niederschlagsmenge der Auffangfläche überschreitet, wird als Berechnungsgrundlage die Wassermenge angenommen, die maximal von der Auffangfläche anfallen kann. Ein verminderter Zulauf ist der Stadt vom Grundstückseigentümer mittels Messeinrichtungen (Wassermesser) nachzuweisen. Stichtag für die Ermittlung der auf dem Grundstück angemeldeten Personenzahl ist der 1. Oktober des Vorjahres.
- (7) Abwasser, das nachweislich mittels eines der Nutzungsanlage nachgeschalteten Überlaufs in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt als Niederschlagswasser im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Werne. Die in dieser Weise der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge wird in einer Größenordnung von 0,60 cbm einer Fläche von 1 m² gleichgestellt. Die so ermittelten Flächen werden mit einem Faktor 0,5 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

§ 4

Gebührensatz

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

a) je cbm Schmutzwassermenge 2,79 €

b) je m² bebauter und/oder versiegelter

Grundstücksfläche im Sinne von § 3

1,31 €

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben - soweit sie für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

a) je cbm Schmutzwassermenge

1,63 €

b) für m² bebauter und/oder versiegelter

Grundstücksfläche im Sinne von § 3

1,25 €

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Änderungen

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche im Sinne von § 3 der Satzung werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Veränderungen innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Veränderungen eingetreten sind, der Stadt Werne schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr ab dem 1. des auf den Antragseingang folgenden Monats.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Abwasserbeseitigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen; diese dürfen bei der Stadt elektronisch oder in anderer Form als Kopie gespeichert werden. Gesetzliche Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Die Gebührenpflichtigen haben Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstückes zu gestatten und zu dulden, soweit und solange dies für die Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für ein Kalenderjahr zu je gleichen Teilbeträgen fällig.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr fällig:

Am 1. Juli mit einem Jahresbetrag, wenn der Gebührenpflichtige nach § 28 Grundsteuergesetz auch die Grundsteuer zu diesem Zeitpunkt in einem Jahresbetrag zu entrichten hat.

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresabgaben zu entrichten.
- (5) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheides zu entrichten war (Abs. 4), kleiner als der Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (Abs. 1 bis Abs. 3), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (6) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheides entrichtet wurden, größer als der Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechterhaltung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid aufgehoben oder geändert wird.
- (8) Hatte der Gebührenpflichtige bis zur Bekanntgabe der zu entrichtenden Beträge keine Vorauszahlungen nach Abs. 4 zu leisten, so hat er den Betrag, der sich nach dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (Abs. 1 bis Abs. 3), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die bisherige Gebührensatzung der Stadt Werne zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/03

Jahrgang: 2021

Ausgabe: 21

Ausgabetag: 20.12.2021

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 08.12.2021 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 20.12.2021



Lothar Christ
Bürgermeister



Abfallgebührensatzung

der Stadt Werne vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne vom 21.07.2021, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Werne gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Grundgebühr je aufgestelltem Restmüllbehälter,
2. eine Grundgebühr je aufgestelltem Biomüllbehälter,
3. Leistungsgebühren nach dem Volumen der aufgestellten Restmüllbehälter,
4. Leistungsgebühren nach dem Volumen der aufgestellten Biomüllbehälter,
5. Gebühren für bestimmte, in dieser Satzung näher bezeichnete Zusatzleistungen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Diese Regelung gilt entsprechend für die sonstigen in § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne angeführten dinglichen Berechtigten. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 3 Abs. 7 der Gebührensatzung entsteht mit der Entgegennahme des Antrags auf eine gebührenpflichtige Aufstellung, einen gebührenpflichtigen Tausch oder eine gebührenpflichtige Änderung.
- (5) Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 8 der Gebührensatzung entsteht für den jeweiligen Abfallbesitzer von Sperrmüll gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Werne.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter und nach Häufigkeit der Entleerung sowie für die Absätze 7 und 8 nach der Zahl der Inanspruchnahme in Verbindung mit den aufgeführten Gebührensätzen.
- (2) Die jährliche Grundgebühr für die Restmüllbeseitigung beträgt
 1. bei 14-täglicher-Abfuhr

a) für den 60-l-Abfallbehälter	55,01 €
b) für den 80-l-Abfallbehälter	54,70 €
c) für den 120-l-Abfallbehälter	53,84 €
d) für den 240-l-Abfallbehälter	52,35 €
e) für den 1,1-cbm-Container	382,34 €
 2. bei wöchentlicher Abfuhr für den 1,1-cbm-Container 766,73 €.
- (3) Die jährliche Grundgebühr für die Biomüllbeseitigung beträgt
 1. für den 60-l-Abfallbehälter 43,74 €
 2. für den 80-l-Abfallbehälter 43,83 €
 3. für den 120-l-Abfallbehälter 44,15 €
 4. für den 240-l-Abfallbehälter 44,96 €
- (4) Die jährliche Leistungsgebühr der aufgestellten Restmüllbehälter beträgt

1. bei 14-täglicher-Abfuhr 1,523 € pro Liter
 2. bei wöchentlicher Abfuhr 3,046 € pro Liter
- (5) Die jährliche Leistungsgebühr der aufgestellten Biomüllbehälter beträgt 0,499 € pro Liter.
- (6) Die Gesamtkosten für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke (§ 10 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne) sind durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können in den von der Stadt benannten Geschäften und bei dem von der Stadt mit der Abfallbeseitigung beauftragten Unternehmen erworben werden.
- (7) Für jede Beantragung einer Neuaufstellung eines Abfallbehälters sowie für jede Beantragung eines Wechsels der Behälterzahl oder der Behältergröße (Volumenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr gleichermaßen für alle Behältergrößen in Höhe von 25,00 € erhoben. Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Neuaufstellung von Abfallbehältern.
- (8) Die Sperrmüllgebühren pro Inanspruchnahme betragen
1. für
Abfahrten von haushaltsüblichen Mengen Sperrmüll (ca. 3 m³) durch den Entsorger
 - a) bei ausschließlich Sperrmüll 15,00 €
 - b) bei Elektrogroßgeräten 10,00 €
 - c) bei Sperrmüll und Elektrogroßgeräten 25,00 €
 2. für die selbstständige Anlieferung von Kleinmengen Sperrmüll (max. Kombi-Ladung) am Wertstoffhof in Werne 5,00 €.
- (9) Die Anlieferung von defekten und ausgedienten elektronischen Geräten am Wertstoffhof ist kostenfrei.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie Bestellerinnen und Besteller von Abfallbehältern. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden

sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Abfallbeseitigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Gebührenpflichtig für Gebühren nach § 3 Abs. 8 dieser Satzung sind alle Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzer, welche von Ihrem Recht der Sperrmüllentsorgung gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Werne Gebrauch machen.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt zusammen mit den Grundbesitzabgaben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem Viertel des im Abgabe-/Veranlagungsbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (2) Soweit die Heranziehung mit den Grundbesitzabgaben nicht möglich ist (z. B. bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen), wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ändert sich im Laufe des Rechnungsjahres die Zahl oder Größe der Abfallbehälter oder die Häufigkeit der Abfuhr, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend der Veränderung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr gem. § 3 Abs. 7 wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 3 Abs. 8 Nr. 1 sind bei Abholung einer Anforderungskarte im Stadthaus und die Gebühren nach § 3 Abs. 8 Nr. 2 am Wertstoffhof jeweils vor Ort zu entrichten.

§ 6

Stundung und Erlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder gestundet werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 7

Auskunftspflicht und Datenschutz

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Werne die für die richtige Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und einem zu diesem Zweck mit örtlichen Feststellungen

betrachten städtischen Beauftragten den Zutritt auf das Grundstück sowie die Augenscheinnahme vorhandener Abfallgefäße zu gestatten und zu dulden. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt. Gesetzliche Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die bisherige Abfallgebührensatzung der Stadt Werne außer Kraft.

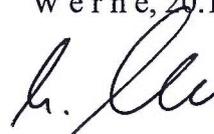
Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 08.12.2021 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 20.12.2021


Lothar Christ
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2021 über den Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung
vom 30.11.2021 über die Einleitung der

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne

Gemäß § 1 (8) BauGB wird für den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich die im Flächennutzungsplan nördlich der Hustebecke dargestellte Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert.

Der beiliegende Plan (Anlage 1) mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- - -

- - -

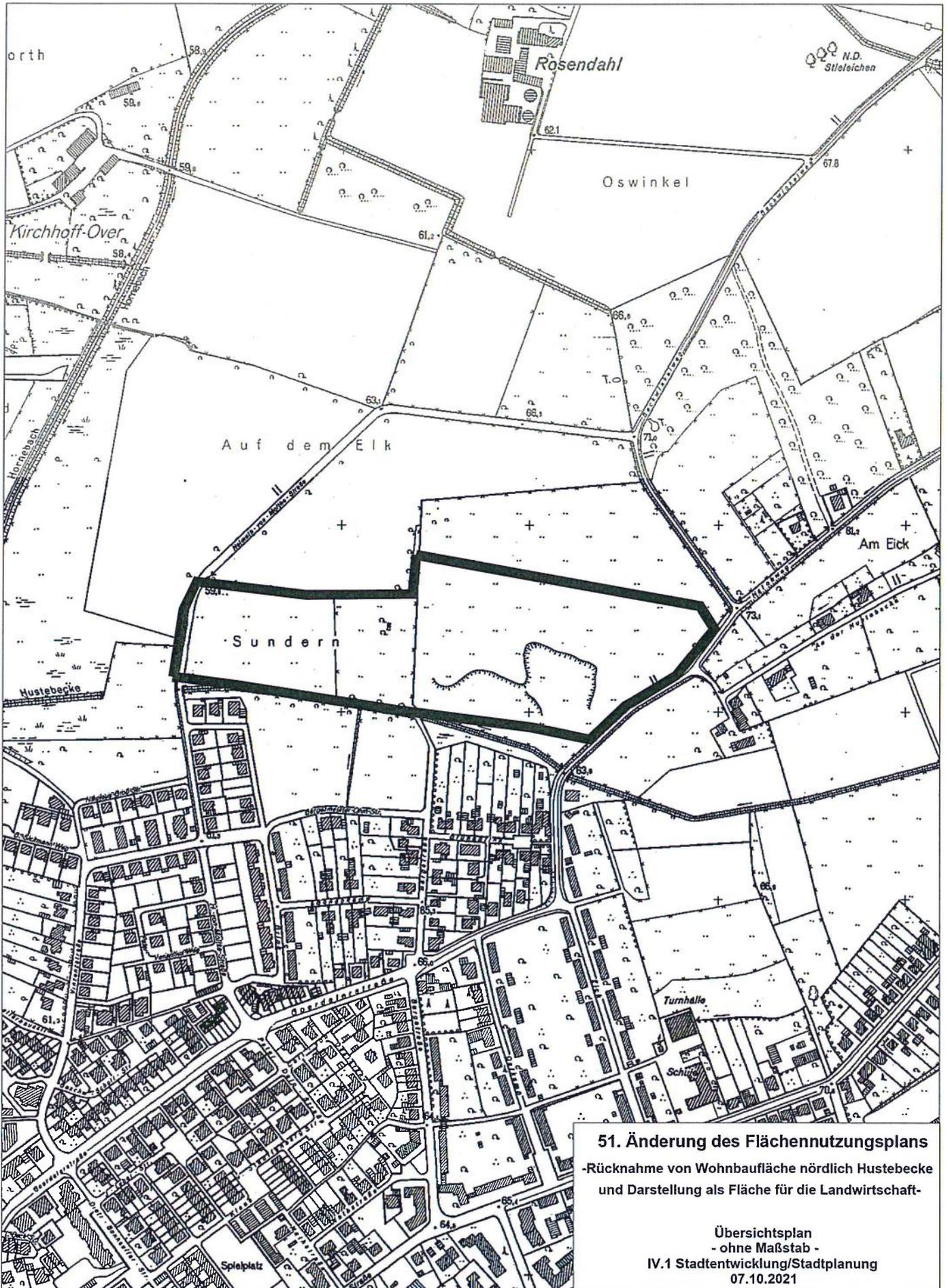
Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 30.11.2021 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 20.12.2021


Lothar Christ
Bürgermeister





51. Änderung des Flächennutzungsplans
-Rücknahme von Wohnbaufläche nördlich Hustebecke
und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft-

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
07.10.2021

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachung:

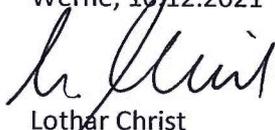
- Öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2021 über das Ergebnis des Bürgerentscheids vom 12.12.2021 gem. §16 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Werne vom 25.09.2015
- Verlufterklärung einer Sparkassenukunde – Aufgebot Nr.: 300023942

Öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2021 über das Ergebnis
des Bürgerentscheids vom 12.12.2021 gem. §16 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von
Bürgerentscheiden in der Stadt Werne vom 25.09.2015

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgendes Ergebnis der Abstimmung
festgestellt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Zahl der Stimmberechtigten: | 24817 |
| 2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben: | 9016 |
| 3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen: | |
| gültige Ja-Stimmen: | 6112 |
| gültige Nein-Stimmen: | 2886 |
| gültige Stimmen insgesamt: | 8998 |
| ungültige Stimmen: | 18 |
| insgesamt abgegebene Stimmen: | 9016 |
| 4. Erfüllung des Quorums:
Die erforderliche Mehrheit von mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten (=4964) wurde mit 6112 Ja-Stimmen erreicht. | |
| 5. Der Bürgerentscheid ist somit erfolgreich. | |

Werne, 16.12.2021


Lothar Christ
Bürgermeister



Aufgebot

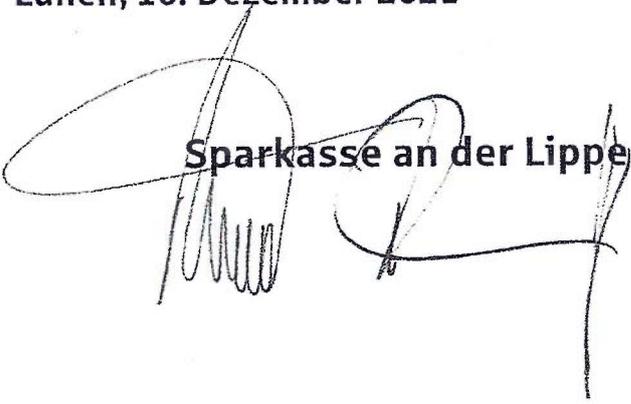
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300023942 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

16. März 2022, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 16. Dezember 2021



Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de